

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Löschung des Abs. 2 Satz 2 und 3 aus redaktionellen Gründen.
- Streichung einzelner, unter Progressionsvorbehalt stehender Leistungen, deren sozialrechtliche Anspruchsgrundlagen nicht mehr existieren; redaktionelle Anpassung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und d.
- Redaktionelle Ergänzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. k wegen Neufassung des § 3 Nr. 2 Buchst. e zur Berücksichtigung bestimmter Sozialleistungen aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz im Rahmen des Progressionsvorbehalts.
- Fundstelle: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126).

§ 32b

Progressionsvorbehalt

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014
BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

Anwendung des § 32b im Veranlagungszeitraum 2014

(1) *unverändert*

(1a) *unverändert*

(2) ¹Der besondere Steuersatz nach Absatz 1 ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer das nach § 32a Absatz 1 zu versteuernde Einkommen vermehrt oder vermindert wird um

1. *unverändert*

2. *unverändert*

²Ist der für die Berechnung des besonderen Steuersatzes maßgebende Betrag höher als 250 000 Euro und sind im zu versteuernden Einkommen Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 enthalten, ist für den Anteil dieser Einkünfte am zu versteuernden Einkommen der Steuersatz im Sinne des Satzes 1 nach § 32a mit der Maßgabe zu berechnen, dass in Absatz 1 Satz 2 die Angabe „§ 32b“ und die Nummer 5 entfallen sowie die Nummer 4 in folgender Fassung anzuwenden ist:

ESTG § 32b

„4. von 52 152 Euro an: $0,42 \cdot x - 7 914$.“

³Für die Bemessung des Anteils im Sinne des Satzes 2 gilt § 32c Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014
(BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

(1) ¹Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen und in § 52a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum **2014** anzuwenden.

...

(33) § 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c ist erstmals auf Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens anzuwenden, die nach dem 28. Februar 2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. § 32b Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

...

Anwendung des § 32b im Veranlagungszeitraum **2015**

(1) ¹Hat ein zeitweise oder während des gesamten Veranlagungszeitraums unbeschränkt Steuerpflichtiger oder ein beschränkt Steuerpflichtiger, auf den § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Anwendung findet,

1. a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, *Winterausfallgeld*, Insolvenzgeld, *Arbeitslosenhilfe*, Übergangsgeld **nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch**; *Altersübergangsgeld*, *Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag*, *Unterhaltsgeld als Zuschuss*, *Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch* oder dem *Arbeitsförderungsgesetz*, das aus dem *Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld* sowie *Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch*, die dem *Lebensunterhalt dienen*, Insolvenzgeld, das nach § 170 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch einem Dritten zusteht, ist dem Arbeitnehmer zuzurechnen,
- b) bis c) *unverändert*
- d) Arbeitslosenbeihilfe *oder Arbeitslosenhilfe* nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
- e) bis i) *unverändert*

- j) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
k) nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e steuerfreie Leistungen, wenn vergleichbare Leistungen inländischer öffentlicher Kassen nach den Buchstaben a bis j dem Progressionsvorbehalt unterfallen, oder
2. bis 5. *unverändert*
Sätze 2 bis 3 *unverändert*
(1a) bis (3) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014
(BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

(1) ¹Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum **2015** anzuwenden. ...

...

(33) § 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c ist erstmals auf Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens anzuwenden, die nach dem 28. Februar 2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. § 32b Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

...

Autor: Dr. Christian **Kühner**, Dipl.-Kfm. (FH), Rechtsanwalt/Steuerberater,
Nackenheim bei Mainz
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen:

J 14-1

- ▶ **Löschung des Abs. 2 Satz 2 und 3** aus redaktionellen Gründen.
- ▶ **Redaktionelle Anpassung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und d:** Streichung einzelner, unter Progressionsvorbehalt stehender Leistungen, deren sozialrechtl. Anspruchsgrundlagen nicht mehr existieren.
- ▶ **Redaktionelle Ergänzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. k** wegen Neufassung des § 3 Nr. 2 Buchst. e zur Berücksichtigung bestimmter Sozialleistungen aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz im Rahmen des Progressionsvorbehalts.

J 14-2 **Rechtsentwicklung:**

- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2011** s. § 32b Anm. 2.
- ▶ **AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 wird ein neuer Buchst. c eingefügt; AK und HK für WG des UV sind erst im Zeitpunkt der Veräußerung/Entnahme als BA zu berücksichtigen; die entsprechenden WG sind in Verzeichnisse aufzunehmen.
- ▶ **AIFM-StAnpG v. 18.12.2013** (BGBl. I 2013, 4318; BStBl. I 2014, 2): In Abs. 1 Satz 3 wird ausdrücklich normiert, dass § 15b auch im Rahmen des § 32b Anwendung findet.
- ▶ **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 aus redaktionellen Gründen gelöscht (ab VZ 2014). Außerdem werden einzelne, unter Progressionsvorbehalt stehende Leistungen, deren sozialrechtl. Anspruchsgrundlagen nicht mehr existieren, gestrichen (redaktionelle Anpassung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und d ab VZ 2015). Weiterhin werden durch die Ergänzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. k bestimmte Sozialleistungen aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz in den Progressionsvorbehalt einbezogen (ab VZ 2015).

J 14-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:**

- ▶ **Abs. 2 Sätze 2 und 3** waren materiell nur bis zum VZ 2007 anwendbar; formal gilt die Streichung ab dem VZ 2014 (Art. 2 Nr. 34 KroatienAnpG v. 25.7.2014; § 52 Abs. 1 Satz 1).
- ▶ **Anpassung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und d** formal ab dem VZ 2015 anwendbar; materiell entfiel die Wirkung jedoch bereits mit dem Wegfall der zugrundeliegenden Sozialleistungen (Art. 3 Nr. 8 KroatienAnpG v. 25.7.2014; § 52 Abs. 1 Satz 1).
- ▶ **Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. k** ist ab dem VZ 2015 anzuwenden (Art. 3 Nr. 8 KroatienAnpG v. 25.7.2014; § 52 Abs. 1 Satz 1).

J 14-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

- ▶ **Grund der Änderungen:**
 - ▷ **Die Löschung des Abs. 2 Sätze 2 und 3** beruht auf redaktionellen Gründen. Zur Vermeidung unsystematischer Ergebnisse durch das Zusammenwirken des § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, § 32c und § 32b jeweils aF regelten Abs. 2 Satz 2 und 3, dass der besondere StSatz iSd. § 32b für den Anteil des zVE, der auf die Gewinneinkünfte entfällt, nach dem bisherigen Höchststeuersatz gem. § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 aF ermittelt wird. Abs. 2 Satz 2 und 3 idF des Art. 1 des Gesetzes v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878) waren jedoch nur für den VZ 2007 anzuwenden (§ 52 Abs. 43a Satz 3 aF).

- ▷ *Die Neufassung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a* erfolgt redaktionell, weil der bisher in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a enthaltene Katalog bestimmte Leistungen unter den Progressionsvorbehalt stellte, deren sozialrechtl. Anspruchsgrundlage nicht mehr existieren; die entsprechenden Katalogbestandteile wurden gestrichen.
 - ▷ *Die Streichung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d* ist redaktionell, nachdem die sozialrechtl. Anspruchsgrundlage für die Gewährung von Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz nicht mehr existiert.
 - ▷ *Die Änderung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. j* ist rein redaktioneller Art zur Ergänzung des neuen Buchst. k.
 - ▷ *Die Änderung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. k (neu)* ist eine redaktionelle Folgeänderung und geht auf die Neufassung des § 3 Nr. 2 Buchst. e zurück; danach sind auch bestimmte Sozialleistungen aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz von der Besteuerung ausgenommen. Diese Leistungen unterfallen dem Progressionsvorbehalt.
- **Bedeutung der Änderungen:**
- ▷ *Die Löschung des Abs. 2 Sätze 2 und 3* hat aufgrund der ohnehin bis zum VZ 2007 zeitlich begrenzten Anwendung keine weitere Bedeutung und ist lediglich redaktioneller Art.
 - ▷ *Die Neufassungen der Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, d und j* erfolgen redaktionell und haben keine weitere Bedeutung.
 - ▷ *Die Ergänzung Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. k (neu)* reflektiert die StFreistellung von bestimmten Sozialleistungen aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz und bezieht diese in den Progressionsvorbehalt ein.

Die Änderungen im Detail

■ Absatz 2 Sätze 2 und 3 (Löschung ab Veranlagungszeitraum 2014): Anpassung an überholten § 32c

Anwendungsbereich überholt: Abs. 2 Sätze 2 und 3 waren aus redaktionellen Gründen zu löschen, weil sich deren Anwendungsbereich überholt hat.

J 14-5

► **Ursprünglicher Zweck:** Abs. 2 Sätze 2 und 3 regelten, dass der besondere StSatz iSd. § 32b für den Anteil des zvE, der auf die Gewinneinkünfte entfällt, nach dem bisherigen Höchststeuersatz gem. § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 aF ermittelt wird. Hintergrund war, dass unsystematische Ergebnisse durch das Zusammenwirken des § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, § 32c und § 32b

jeweils aF vermieden werden sollten; so regelte § 32c idF des StÄndG 2007 v. 19.7.2006 (BGBl. I 206, 1652; BStBl. I 2006, 432), geändert durch JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28), eine Tariffkappung für Gewinneinkünfte, um diese von der sog. Reichensteuer auszunehmen.

► **Überholter Zweck:** § 32c aF war gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 idF des StÄndG 2007 iVm. § 52 Abs. 44 nur für den VZ 2007 anzuwenden. Seit dem UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630) dient die Thesaurierungsbegünstigung des § 34a der Entlastung von Gewinneinkünften. Dies mit der Folge, dass der Zweck des Abs. 2 Satz 2 und 3 ab dem VZ 2008 überholt ist.

■ Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a (Neufassung ab Veranlagungszeitraum 2015): Anpassung an aufgehobene Sozialleistungen

J 14-6 **Die Neufassung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a** erfolgt redaktionell, weil der bisher in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a enthaltene Katalog bestimmte Leistungen unter den Progressionsvorbehalt stellte, deren sozialrechtl. Anspruchsgrundlage nicht mehr existieren; die entsprechenden Katalogbestandteile wurden gestrichen.

► **Winterausfallgeld:** Winterausfallgeld wurde seit 1996 anstelle des „Schlechtwettergelds“ an Arbeiter im Baugewerbe bei witterungsbedingtem Arbeits- und Entgeltausfall gewährt (§ 214 SGB III aF) und war in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen. Die Leistung wurde ab 31.3.2006 aufgehoben.

► **Arbeitslosenhilfe:** Leistungen an bedürftige Arbeitslose ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld gem. §§ 190 ff. SGB III aF (Arbeitslosenhilfe) waren in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen. Die Leistung wurde ab 1.1.2005 aufgehoben.

► **Übergangsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch:** Übergangsgeld nach § 119 ff. SGB III wird an Behinderte im Rahmen von berufsfördernden Maßnahmen als Ersatz für Verdienstaufschlag gezahlt und ist in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen. Dies gilt auch für das Teilübergangsgeld als Sonderform des Übergangsgelds (BTDrucks. 13/8994, 75). Der Zusatz „nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ hat nur klarstellenden Charakter.

▷ **Übergangsgeld nach SGB IX** wird zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben behinderter Menschen auf Basis von §§ 45 ff. SGB IX (Förderung behinderter Menschen) ua. in Form von Übergangsgeld gem. §§ 119 ff. SGB III (Arbeitsförderung) geleistet, § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX.

- ▷ **Auffassung der Finanzverwaltung:** Nach Auffassung der FinVerw. handelt es sich beim Übergangsgeld iSd. § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX um eine streife Leistung nach dem SGB III, die dem Progressionsvorbehalt unterliegt (R 32b Abs. 1 Satz 2 EStR 2012).
- ▷ **SGB IX keine eigenständige Anspruchsgrundlage für Übergangsgeld:** Die Auffassung der FinVerw. ist uE zutreffend. Zwar ist das SGB IX in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a nicht genannt, so dass diese Leistungen aufgrund des abschließenden Katalogs des Progressionsvorbehalt zunächst nicht bei der Ermittlung des StSatzes zu berücksichtigen wären. Nachdem in § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX jedoch keine weiteren Voraussetzungen für den Bezug des Übergangsgelds geregelt sind, handelt es sich uE bei § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX um eine bloße Rechtsgrundverweisung. Dies hat die Folge, dass der Leistungsanspruch aus den einzelnen Leistungsgesetzen resultiert, auf die verwiesen wird. Das Übergangsgeld zur Arbeitsförderung an Behinderte ist deshalb uE ein Übergangsgeld iSd. SGB III und durch die Verweise in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a (SGB III) in den Progressionsvorbehalt einbezogen.
- ▶ **Altersübergangsgeld:** Das Altersübergangsgeld war eine der Gewährung des Arbeitslosengeldes nachgebildete Leistung an ArbN im Beitrittsgebiet, die bis zum 31.12.1992 nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einer Beschäftigung ausschieden (§ 249e, § 249f AFG aF; § 429 SGB III aF); Progressionsvorbehalt ab VZ 1991 (StÄndG 1992 v. 25.2.1992, BGBl. I 1992, 297; BStBl. I 1992, 146). Die Leistung wurde ab 1.1.1998 aufgehoben.
- ▶ **Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag:** Beim Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag handelte es sich um eine Leistung zugunsten von Beziehern des Altersübergangsgelds, wenn diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt aus dem Erwerbsleben ausschieden und die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nahmen, sofern die Rente geringer als das Altersübergangsgeld war (§ 249e Abs. 4a AFG); Progressionsvorbehalt ab VZ 1995. Die Leistung wurde ab 1.1.1998 aufgehoben.
- ▶ **Unterhaltsgeld als Zuschuss** gem. § 153 SGB III aF war eine in den Progressionsvorbehalt einbezogene Leistung und umfasste auch Sonderformen des Unterhaltsgelds (Teilunterhaltsgeld, § 154 SGB III aF, Unterhaltsgeld in Sonderfällen, § 155 SGB III aF, und Anschlussunterhaltsgeld, § 156 SGB III aF). Die Leistung wurde ab 1.1.2005 aufgehoben.
- ▶ **Bei den Eingliederungshilfen nach SGB III oder AFG** gem. §§ 418, 420 SGB III aF handelte es sich um Hilfen zur beruflichen Eingliederung von besonderen Personengruppen, insbes. von Spätaussiedlern. Sie waren ab VZ 1994 in den Progressionsvorbehalt einbezogen (StMBG v. 21.12.1993, BGBl. I 1993, 2310; BStBl. I 1994, 50). Die Leistungen nach dem AFG wurden mit Wirkung ab VZ 1994 in den Progressionsvorbehalt einbezogen.

Durch das Erste SGB III-ÄndG v. 16.12.1997 (BGBl. I 1997, 2970) wurden die Leistungen des AFG in das SGB III eingegliedert. Die Leistungen wurden ab 1.1.2005 aufgehoben.

► **Aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld:**

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist ein Finanzierungsinstrument der Europäischen Union zur Unterstützung von Beschäftigungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten sowie zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion. Das von der Bundesagentur für Arbeit aus Mitteln des ESF an Teilnehmer einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme gewährte Unterhaltsgeld unterlag dem Progressionsvorbehalt (mit Wirkung ab VZ 1998, Arbeitsförderungs-Reformgesetz v. 24.3.1997, BGBl. I 1997, 594). Die Gewährung des ESF-Unterhaltsgeldes war bis Ende der Förderperiode 2000/2006 vorgesehen.

► **Leistungen nach § 10 des SGB III aF, die dem Lebensunterhalt dienen:**

Im Rahmen des § 10 SGB III aF konnte die Bundesagentur für Arbeit bis zu 10 % der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel (also insbes. für Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, ältere Menschen mit Vermittlungerschwierigkeiten, Berufsrückkehrer und Geringqualifizierte) für zusätzliche Ermessensleistungen einsetzen. Die Leistungen waren als „überrige Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ nach § 3 Nr. 2 stfrei und in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen (OFD Berlin v. 16.3.2001, DB 2001, 1392). Die Leistung wurde ab 1.1.2010 aufgehoben.

■ **Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d (Neufassung ab Veranlagungszeitraum 2015): Anpassung an das Soldatenversorgungsgesetz**

J 14-7 **Die Neufassung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d** erfolgt aus redaktionellen Gründen, nachdem die sozialrechtl. Anspruchsgrundlage nicht mehr existiert.

► **Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz:** Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a Abs. 2 SVG aF für die Versorgung ehemaliger Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen wurde bis 31.12.2004 geleistet und war vom Progressionsvorbehalt erfasst.

■ **Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. k (Neufassung ab Veranlagungszeitraum 2015): Anpassung an Sozialleistungen aus EU-/EWR-Staaten**

Die Neufassung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. k ist eine redaktionelle Folgeänderung und geht auf die Neufassung des § 3 Nr. 2 Buchst. e zurück; danach sind auch bestimmte Sozialleistungen aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz von der Besteuerung ausgenommen. Diese Leistungen unterfallen dem Progressionsvorbehalt. J 14-8

► **Sozialleistungen aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz:** Nach § 3 Nr. 2 Buchst. e werden mit den unter den § 3 Nr. 1 bis 2 Buchst. d genannten Leistungen vergleichbare Leistungen ausländ. Rechtsträger, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz haben, von der Besteuerung ausgenommen. Die Regelung dient der unionsrechtl. Gleichbehandlung und Rechtssicherheit der Empfänger solcher Leistungen (zu den einzelnen Leistungen s. auch § 3 Nr. 2 Anm. 3ff.).

